

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 306

---

Potsdam, 08.03.2017

## **3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeber:  
Präsident der Fachhochschule Potsdam  
Kiepenheuerallee 5  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

### **3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (StudPO) des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit der Fachhochschule Potsdam**

Der Senat der Fachhochschule nahm die folgenden Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kulturarbeit, die der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau am 11.01.2017 beschlossen hat, am 01.02.2017 zustimmend zur Kenntnis.

#### **§ 1 Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) Präambel

Eine Präambel mit folgendem Inhalt wird eingefügt:

„Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Architektur und Städtebau hat am 11.11.2017 auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]) unter Berücksichtigung der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 5. Februar 2013 (ABK Nr. 213) und § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) diese Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit als Satzung erlassen.“

(2) § 1 Geltungsbereich

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Ordnung ergänzt als studiengangsbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK 293) ...“

Absatz 2 wird eingefügt:

„Sofern diese studiengangsbezogene Ordnung keine anderen entsprechend der RO-SP zulässigen Regelungen vorsieht, gilt gemäß § 1 Abs. 1 die RO-SP.“

(3) § 3 wird umbenannt in „Zugangsberechtigung und Zulassung zum Studium“

Absatz 1 wird geändert in:

„Für die Zugangsberechtigung zum Studium gelten die Regelungen des § 9 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG).“

Absatz 2 wird geändert in:

„Die Zulassung zum Studium erfolgt entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 6) und der für den Studiengang festgelegten "Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelorstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam" in der jeweils gültigen Fassung.“

(4) § 5 Studien- und Prüfungsaufbau

Absatz 1 wird geändert in:

„Das Studium umfasst ein viersemestriges Grundlagenstudium mit zwölf Modulen (M 1 – M 12) und ein viersemestriges Vertiefungsstudium mit Praxissemester (M 13), acht Lehrmodulen (M 14 – M 21) sowie der Bachelorarbeit mit einem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit (M 22).

Absatz 3 wird geändert in:

„Die Prüfungsleistungen bestehen aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Bachelorarbeit sowie dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit.“

(5) § 6 Studienumfang

Die Bezeichnung „Credits“ wird in der gesamten Ordnung geändert in ECTS-Leistungspunkte.

Absatz 1 wird geändert in:

„Das Studium umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand im Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 der Hochschulprüfungsverordnung (HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]) und dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei wird im Studiengang Kulturarbeit einem ECTS-Punkt ein Workload von 30 Arbeitsstunden (Kontaktzeit und Selbststudium) zugrunde gelegt“

Absatz 2 wird geändert in:

„Davon entfallen:

- auf das Grundlagenstudium 120 ECTS-Leistungspunkte und
- auf das Vertiefungsstudium einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit 120 ECTS-Leistungspunkte.“

Absatz 3 wird geändert in:

„Der Erwerb von ECTS-Leistungspunkten setzt die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. ECTS-Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle der Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Leistungspunkte vergeben werden oder keine.

(6) § 7 Grundlagenstudium

Absatz 2 wird geändert in:

„Während des Grundlagenstudiums müssen die in der Anlage 1 genannten Module M 1 – M 12, einschließlich eines der Wahlmodule WP M 8 oder WP M 9, und ihre dazugehörigen studienbegleitenden Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ absolviert werden.“

Absatz 3 Satz 1 wird geändert in:

„Im 2. Semester muss aus den beiden Modulen WP M 8 und WP M 9 ein Wahlpflichtmodul gewählt werden, das nach zwei Semestern abgeschlossen wird.“

Absatz 3 Satz 2 „Studierende, die im Vertiefungsstudium ein Auslandsjahr absolvieren wollen, wählen das Modul WP M 10.“ Entfällt.

(7) § 8 Vertiefungsstudium

Absatz 1 wird geändert in:

„Das Vertiefungsstudium dient der Vertiefung fachlicher und praktischer Qualifikationen. Es enthält neben dem Praxissemester und den Pflichtmodulen die Wahlpflichtmodule sowie die Bachelorarbeit und das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit (Module M 13 – M 22 lt. Anlage 1).“

Absatz 2 Satz 1 wird geändert in:

„Um das Praxissemester beginnen zu können, müssen mindestens 100 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen M 1 bis M 12, einschließlich eines der Module WP M 8 oder WP M 9, nachgewiesen werden.“

Absatz 2 Satz 3 wird geändert in:

„Es umfasst 20 Wochen berufspraktischer Arbeit, die Erstellung eines Praktikumsberichtes sowie einen Fachvortrag.“

Absatz 3 Satz 2 wird geändert in:

„Im 6. und 7. Semester müssen aus den Modulen WP M 14 – WP M 19 insgesamt drei Wahlpflichtmodule gewählt werden, die jeweils nach zwei Semestern abgeschlossen werden.“

Absatz 4 wird geändert in:

„Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit und dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit ab.“

(8) § 9 Studien- und Lehrformen

Unterpunkt „Kolloquium“ wird um einen Satz ergänzt:

„Das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit dient als Teil der Abschlussprüfung der Auseinandersetzung mit inhaltlichen Fragen der Bachelorarbeit.“

(9) § 10 Studienfachberatung und Praktikumsbetreuung

Absatz 3 wird ergänzt:

Gemäß § 11 Abs. 5 RO-SP wird jeder bzw. jedem Studierenden ein/e Mentor/in zugewiesen, die / der sie bzw. ihn während ihres / seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. Abweichend von dieser Regelung wird den Studierenden im Studiengang Kulturarbeit kein/e Mentor/in „zugeordnet“, sie wählen diesen/diese selbst, da die Grundlage für erfolgreiches Mentoring eine Vertrauensbeziehung ist. Die Entscheidung für eine/n Mentor/in erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums an der Hochschule.“

(10) § 11 Modulprüfungen

Absatz 2 Satz 1 – Klammer am Satzende - wird geändert:

„... (vgl. § 20 dieser Ordnung.)“

Absatz 2 wird um diesen Satz ergänzt:

„Die die Benotung begründenden Unterlagen (Gutachten, korrigierte relevante Hausarbeiten, Klausurunterlagen etc.) sind der Prüfungsakte beizufügen.“

(11) § 12 Arten von Prüfungsleistungen

Absatz 1 letzter Unterpunkt wird geändert in:

„Mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit (vgl. § 19 dieser Ordnung).“

(12) § 13 Mündliche Prüfungsleistungen

Absatz 5 Satz 1 in wird geändert in:

„Besteht eine Modulprüfung nur aus einer einzigen Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung, so wird diese in der Regel vor einer Prüfungskommission gemäß § 15 der RO-SP abgelegt.“

Absatz 6 wird ergänzt:

„Die Note wird entsprechend § 23 der RO-SP festgesetzt.“

(13) § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

Dieser Paragraph entfällt, da in § 23 der „Rahmenordnung für Studium und Prüfungen der Fachhochschule Potsdam“ (ABK Nr. 293) – im Folgenden abgekürzt mit RO-SP – enthalten.

In den §§ 13, 19, 20, 21 und 28 dieser StudPO wird ein Hinweis auf § 23 RO-SP entsprechend ergänzt.

(14) § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Dieser Paragraph entfällt, da in den §§ 26, 27, 28 und 30 der RO-SP enthalten.

(15) Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

(16) § 15 (vorher § 17) Wiederholung

Absatz 1 Satz 1 wird geändert in:

„Jede Modulprüfung bzw. Prüfungsteilleistung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden (vgl. § 22 Abs. 2 RO-SP), mit Ausnahme der Bachelorarbeit (vgl. § 18, Abs. 10 und 14 dieser Ordnung).“

Absatz 2 entfällt, da in § 25 der RO-SP enthalten.

(17) § 16 (vorher § 18) Bestandteile der Zwischenprüfung und des Zwischenzeugnisses

Absatz 1 wird geändert in:

„Die Zwischenprüfung besteht aus den elf studienbegleitenden Modulprüfungen zu den Modulen M 1 bis M 12 einschließlich eines der Wahlpflichtmodule WP M 8 und WP M 9, aus denen eines auszuwählen ist (vgl. § 7 Absatz 3), gemäß Anlage 1.“

Absatz 2 wird ergänzt:

„Im Grundlagenstudium überzählig erbrachte Leistungen mit einem dem des Vertiefungsstudiums entsprechenden Niveau können maximal im Umfang von 4 ECTS-Leistungspunkten ins Vertiefungsstudium übertragen werden. Weitere überzählige Leistungen können als Zusatzleistung gebucht werden. Ausnahmen sind auf Antrag vom Prüfungsausschuss zu prüfen und ggf. zu genehmigen.“

Der bisherige Absatz 2 wird entsprechend Absatz 3.

Absatz 3 Satz 2 wird geändert in:

„Die Modulnoten werden mit einfacher Gewichtung zur Gesamtnote gemäß § 23 RO-SP zusammengefasst.“

(18) § 17 (vorher § 19) Bestandteile und Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorprüfung

Absatz 1 Unterpunkt 1 wird geändert in:

„den studienbegleitenden Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums laut Anlage 1. Neben den Pflichtmodulen M 13, M 20 und M 21 sind 3 Wahlpflichtmodule zu belegen und mit je einer Prüfung abzuschließen,“

Unterpunkt 3 wird geändert in:

„dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit.“

Absatz 3 wird ergänzt:

„Die Anmeldung zur Bachelorprüfung erfolgt in der Regel im 8. Fachsemester nach dem erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung, dem Praxissemester, der Pflichtmodule M 13, M 20 und M 21 sowie der drei Wahlpflichtmodule.“

(19) § 18 (vorher § 20) Bachelorarbeit

Absatz 1 wird vor Satz 1 ergänzt:

„Die Bachelorarbeit ist in der Regel im 8. Fachsemester zu schreiben.“

Absatz 5 wird geändert in:

„Die Bachelorarbeit und ein von der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium als mündliche Prüfung sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben. Sie oder er kann auch Juniorprofessorin oder Juniorprofessor in dem Fachgebiet sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter kann auch eine andere nach § 21 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz prüfungsberechtigte Person sein.“

Absatz 8 wird geändert in:

„Das Thema kann bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Zustimmung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt einmal zurückgegeben oder geändert werden. Eine Themenänderung bewirkt keine Verschiebung des Abgabetermins.“

(20) § 19 (vorher § 21) Überschrift wird geändert in: Mündliches Kolloquium zur Bachelorarbeit

Absatz 1 wird geändert in:

„Voraussetzung zur Durchführung des Kolloquiums zur Bachelorarbeit ist die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit.“

Absatz 3 Satz 1 wird geändert in:

„Das mündliche Kolloquium zur Bachelorarbeit wird vor einer Prüfungskommission, die in der Regel aus den beiden Gutachter/inne/n der Bachelorarbeit besteht, abgelegt.“

Absatz 3 wird am Ende ergänzt:

„Die Note wird entsprechend § 23 RO-SP festgesetzt.

(21) § 20 (vorher § 22) Gesamtnote und Bestehen des Bachelorstudiums

Absatz 1 Satz 1 wird geändert in:

„Die Gesamtnote des Bachelorstudiums errechnet sich aus der Gesamtnote der bestandenen Zwischenprüfung, den Noten aller Modulprüfungen des Vertiefungsstudiums, der Bachelorarbeit und dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit.“

Absatz 1 Unterpunkt 2 wird geändert in:

„Einfacher Durchschnitt der Modulnoten der Module 13 bis 21 (Vertiefungsstudium): 40 %“

Absatz 1 Unterpunkt 3 wird geändert in:

„Note des mündlichen Kolloquiums zur Bachelorarbeit: 10 %

Absatz 3 wird geändert in: „Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 23 der RO-SP.“

(22) § 21 (vorher § 23) Zeugnis

Absatz 1 Satz 1 wird geändert in:

„Über die bestandene Bachelorprüfung stellt die Fachhochschule unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis aus, das die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder deren/dessen Stellvertreter/in und die/der Dekan/in des Fachbereichs unterzeichnet.“

(23) § 23 (vorher § 25) Einsicht in die Prüfungsakten

Absatz 1 wird geändert in:

„Nach Abschluss der Prüfungsverfahren bzw. nach dem mündlichen Kolloquium zur Bachelorarbeit wird der Absolventin/dem Absolventen innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.“

(24) § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entfällt, da in § 24 der RO-SP enthalten.

(25) § 27 Prüfungsausschuss wird zu § 24.

(26) § 28 Prüfer/innen, Prüfungskommissionen entfällt, da in § 15 der RO-SP enthalten.

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

(27) § 29 Zweck der Prüfung, Zuständigkeit wird zu § 25.

Absatz 1 wird geändert in:

„An der Fachhochschule Potsdam können im Bachelorstudiengang Kulturarbeit entsprechend § 24 Abs. 1 des BbgHG Einstufungsprüfungen in ein höheres Fachsemester abgelegt werden.“

Absatz 2 wird eingefügt:

„Wer die Hoch- oder Fachhochschulreife oder eine vergleichbare Qualifikation gemäß § 9 BbgHG besitzt und sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die die Einstufung in ein höheres Semester rechtfertigen, kann sich einer Einstufungsprüfung unterziehen.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

Absatz 4 wird eingefügt:

„Nach dem Ergebnis der Prüfung wird der Bewerber/ die Bewerberin in ein entsprechendes Fachsemester eingestuft und kann sich um die Zulassung zum Studium in dem betreffenden Fachsemester bewerben.“

(28) § 30 Zulassung zur Einstufungsprüfung wird zu § 26.

Absatz 1 wird geändert in:

„Zur Einstufungsprüfung werden Bewerber/innen mit dem Nachweis der Hoch- oder Fachhochschulreife oder einer vergleichbaren Qualifikation gemäß § 9 BbgHG zugelassen, die sich nicht an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ohne Erfolg einer Einstufungsprüfung im Studiengang Kulturarbeit unterzogen haben.“

Absatz 3 Unterpunkte:

Als 1. Unterpunkt wird eingefügt:

„Ein Lebenslauf mit Angaben, in welcher Weise die für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Berufsfeld der Kulturarbeit erworben wurden,“

Unterpunkt 4 wird Unterpunkt 2 und geändert in:

„ggf. der Nachweis einer einschlägigen praktischen Tätigkeit:“

Unterpunkt 6 wird geändert in:

„ggf. beglaubigte Kopien bisher an staatlichen Hochschulen erworbener Leistungsnachweise in vergleichbaren Studiengängen einschließlich Unbedenklichkeitsbescheinigung der ausstellenden Hochschule;

Absatz 4 wird geändert in:

„Im Antrag ist anzugeben, für welches Semester die Einstufung angestrebt wird und ob die Anrechnung bereits an staatlichen Hochschulen erbrachter Leistungen als bestandene Prüfungsleistung im Rahmen einer Einstufungsprüfung gewünscht wird. Führt die Anrechnung bereits zur Einstufung in das angestrebte Semester, unterbleibt eine Einstufungsprüfung.“

(29) § 32 Bewertung wird zu § 28.

Absatz 1 wird geändert in:

„Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Einstufungsprüfung gilt § 23 der RO-SP (FHP-ABK Nr. 293). Jede Prüfungsleistung muss mit mindestens „ausreichend“ (bestanden) bewertet worden sein.“

(30) § 35 Übergangsregelung wird zu § 31.

Absatz 1 wird geändert in:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 im Bachelorstudiengang Kulturarbeit immatrikuliert werden.“

Absatz 2 wird geändert in:

„Studierende, die im Wintersemester 2016/17 im Bachelorstudiengang Kulturarbeit immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach den Vorschriften dieser Ordnung fort.“

Absatz 3 wird ergänzt:

„Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, ihr Studium nach den Vorschriften dieser Ordnung fortführen und die Prüfungen ablegen.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.
- (2) Der Präsident der Fachhochschule Potsdam wird beauftragt, eine Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kulturarbeit i.d.F. der 3. Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichen zu lassen.

gez. Prof. Dr. Eckehard Binas

Präsident

Potsdam, den 07.03.2017